

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889**

311 (13.11.1889)

Großherzoglich Badische Landesgewerbehalle.

Am 5. November d. J. fand in Karlsruhe eine außerordentliche Sitzung des ständigen Ausschusses der Großh. Bad. Landesgewerbehalle unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Referendar v. Stoesser statt, deren wesentlichster Beratungsgegenstand die Frage des öffentlichen Verbindungsweises bildete.

Als Vertreter der beteiligten Ministerien und Centralmitteln wohnten dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden bei: die Herren Regierungsrath Wörtschöffer vom Ministerium des Innern, Ministerialrath L. Wielandt vom Ministerium der Finanzen, Oberregierungsrath Kilian, Oberbaurath Seyb und Baurath Dr. v. der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Domänenrath Els von der Domänenverwaltung, Baurath Gohweyer und Baurath Engler von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und Baudirektor Dr. Durm und Oberbaurath Herrich von der Baudirektion.

Der Beratung wurde der Entwurf einer bad. Verordnungsform über das öffentliche Verbindungsweisen zu Grunde gelegt, welcher sich fast durchaus dem neuesten Erlaß des königl. preuss. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 und den dazu ergangenen Verfügungen mit wenigen, für Baden als zweckmäßig erachteten Aenderungen anschließt und im Wesentlichen den in der Sitzung des ständigen Ausschusses der Großh. Landesgewerbehalle vom 12. Juli 1883 geäußerten Wünschen gerecht zu werden sich bemüht hat.

Die Verhandlungen währten über diese Frage mit kurzer Unterbrechung etwa 6 Stunden und ergaben im Allgemeinen die Zustimmung der Versammlung zu den Bestimmungen des vorgelegten Verordnungsentwurfs.

Aus dem Gang der Verhandlungen sollen nur wenige Punkte hervorgehoben werden. Die Heranziehung von Sachverständigen zur Mitwirkung bei dem Verbindungsverfahren ist in dem Entwurf nun fakultativ vorgesehien; hier regt Dr. Landgraf Mannheim eine im Einklang mit den Beschlüssen vom Jahre 1883 stehende obligatorische Mitwirkung von Sachverständigen an, wie sie z. B. in einem von dem niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien ausgearbeiteten und jetzt dem österreichischen Handels- und Gewerbeverein zur Beratung vorgelegten Entwurfe vorgesehen sei.

Derselbe zieht aber, nachdem die Regierungsvertreter auf die große Schwierigkeit der regelmäßigen obligatorischen Zuziehung von — bei der Bewerbung nicht interessierten — Sachverständigen hingewiesen und in Aussicht gestellt, daß wenn in Preußen, an dessen Vorgehen sich der Entwurf hier genau angelehnt habe, eine diesbezügliche Aenderung eintrete, man auch hier weiter gehen werde, seinen Antrag zurück.

Hinsichtlich des Verhältnisses der inländischen zu den ausländischen Bewerber wurde von Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die Verordnung Umgang genommen. Von Bemühungen für Ausdehnung der Ausschreibungsvorschriften auf die Militärverwaltung und Reichsanstalten, welche Dr. Landgraf, und auf kirchliche Stiftungen, welche Dr. Gotthein Karlsruhe angeregt, vermögen sich der Vorsitzende und Ministerialrath Wielandt einen Erfolg nicht zu versprechen, zumal in Preußen der Erlaß vom 17. Juni 1885 nur für das Ressort der öffentlichen Arbeiten gelte und eine Abschaffung des prozentualen Abbitens bei den kirchlichen Bauten der katholischen Baudirektion bereits entschieden abgelehnt worden sei.

Hinsichtlich der Befreiung der Bauarbeiten von der Eintragung der Bauarbeiten in den Gemeinden legen die Regierungsvertreter den Vertretern der Handelskammern und Gewerbevereine ans Herz, dahin zu wirken, daß in ihren Gemeinden nach Maßgabe der neuen Grundzüge verfahren werde.

Für Vergewerungen aus freier Hand wird von Frey-Eberbach Herabsetzung der Summengrenze von 1000 auf 250 M., von Dr. Landgraf die Einführung einer Ziffergrenze bei Nachbestellungen von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs angeregt; während ersterer Vorschlag nach den Erklärungen der Regierungsvertreter abgelehnt wird, findet der letztere die Zustimmung der Versammlung.

Hinsichtlich der Bezeichnung bei auszuschreibenden Arbeiten wünscht Aulbach-Mannheim die Vergabe möglichst genauer Zeichnungen und Skizzen; der Vorschlag wird von den Regierungsvertretern als berechtigt anerkannt mit der Zusage, durch Generalverfügung ihm zu entsprechen; während Frey und Siller-Kahr, die ähnliche Anträge stellen wollten, sich mit diesen Erklärungen zufrieden gaben, bleibt Aulbach auf seinem Antrag auf entsprechende Aenderung der Verordnung bestehen, welcher Antrag auch Annahme findet. Das Gleiche gilt von einem Antrag Dr. Landgraf's, der die Zeit, für welche Lieferungen abgeschlossen werden dürfen, bei Artiteln mit größeren Preischwankungen auf die Deckung einjährigsten Bedarfs eingeschränkt wissen will.

Einer Anregung, den Bewerbern durch Auflegung der Kostenanschläge der Ausschreibungen Gelegenheit zur Berechnung sachgemäßer Preise zu geben, wurde trotz Unterstützung von verschiedener Seite keine Folge gegeben aus Befürchtung, daß hierdurch ein Zurückfallen in das Prozentverfahren herbeigeführt werden möchte, wogegen ein ähnliche Zwecke verfolgender Antrag Dr. Gotthein, nach französischem Vorbild in bestimmten Perioden die bei Submissionen wirklich bezahlten Preise in offizieller Form zu veröffentlichen, im Laufe der Verhandlung angenommen wird.

Ein weiterer von Dr. Landgraf berührter und von Mohr-Mannheim und Dr. Gotthein unterstützter Wunsch, daß die Benützung der in der Ausschreibung vorgeschriebenen Originalbezugsquelle gesichert und für die ausschreibenden Behörden überzeugend dargelegt sei, begegnet keinem Widerspruch.

Freudig wird von Schwandt-Karlsruhe die Festsetzung von genügenden Fristen zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote begrüßt, die für kleinere Arbeiten mit 14 Tagen belassen, für größere auf Anregung Durms mit Unterstützung von Schwab-Überlingen von 6 auf 4 Wochen herabgesetzt wird.

Die Unstille der Nachgebote gibt Dr. Landgraf Veranlassung, deren Unzulässigkeit durch Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots in der Verordnung zu beantragen; nach Hinweisung des Ministerialraths Wielandt darauf, daß der Gehalte des Antrags bereits in den der Verordnung beigegebenen Bedingungen

für Bewerbungen" Ausdruck gefunden, wird der Antrag, den auch Siller unterstützt, angenommen.

Einen wesentlichen Grund zu Beanstandungen gibt die im Entwurf gewählte Fassung des Grundprinzips: „die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagserteilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen“. Ein Abänderungsvorschlag Dr. Landgraf's, der die Fassung „der Zuschlag darf nur an das bestbilligste Angebot erfolgen“ wünscht, und ein Vorschlag Kramer's-Kahr, der nach französischem Vorgehen das höchste und das niedrigste Angebot ausschließen will, werden von Mohr, ersterer als nicht ganz deutlich und allgemein verständlich, letzterer als unbillig bekämpft, während Dr. Gotthein den Grundgedanken des Landgraf'schen Antrags, statt der negativen Verkaufskriterien eine bestimmte positive Fassung zu wählen, begrüßt, dagegen den Kramer'schen Vorschlag als ungewöhnlich und höchst unbillig verwirft. Beide Anträge, gegen die sich auch der Regierungsvertreter unter Hinweisung auf die mit dem badischen Entwurf wörtlich gleichlautende preussische Bestimmung, von der, um die Einseitigkeit zu wahren, nur in dringenden Fällen abgegangen werden sollte, ausspricht, finden die Zustimmung der Versammlung nicht. Dagegen gelangt ein weiterer Antrag Dr. Landgraf's zur Annahme, welcher bei der Aufzählung der von der Berücksichtigung ausgeschlossenen Angebote (probewidrig für den vorliegenden Zweck nicht geeigneten und unerbittlichmäßige Preisforderung enthaltenden) die Einschaltung von solchen Angeboten bezweckt, welche von Personen herrühren, die sich innerhalb der letzten drei Jahre nach gerichtlichem oder schiedsrichterlichem Ausspruch bei Leistungen oder Lieferungen als unfähig oder unsolvid erwiesen haben, sowie von Angeboten, welche keine selbständigen Preisangebote enthalten, sondern sich darauf beschränken, andere Angebote zu unterbieten.

Einen von Veutenmüller-Bretten angeregten Wunsch, Angebote, welche nur insofern nicht der Probe entsprechen, als sie das Verlangte überbieten, nicht unbedingt von der Berücksichtigung auszuschließen, wurde durch Wahl der Fassung: „Ausgeschlossen sind Angebote, welche nicht mindestens den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben entsprechen“, entgegen gekommen. Eine Anregung Sillers, bei engeren Ausschreibungen die nicht berücksichtigten Entwürfe durch Vergütung zu entschädigen, fand keine Unterstützung. Auf einen von Schwab unterfertigten Antrag der Handelskammer Pforzheim, bei gleichwertigen Angeboten die Produzenten vor den Händlern zu bevorzugen, wurde, entgegen den Ausführungen Dr. Landgraf's, der eine zu schroffe Unterscheidung dieser beiden Kategorien für nicht rathsam und auch für schwer durchführbar erachtet, die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verordnung beschlossen.

Die Einführung einer bestimmten Frist für die Leistung der Zahlungen, die nach dem Entwurf „aufs äußerste zu beschleunigen“ sind, wird von Veutenmüller mit mehrseitiger Unterstützung beantragt, von den Regierungsvertretern aber, denen sich Dr. Landgraf mit der Mehrheit der Versammlung anschließt, als unthunlich bezeichnet.

Neben der Reichsbank — durch deren Vermittelung nach dem Entwurf Zahlungen an die Unternehmer auf deren Konto zu leisten sind — wird auf Anregung des Vorsitzenden mit Unterstützung Dr. Landgraf's auch die Badische Bank angeführt. Die Gestattung eines Vorbehalts einer Mehr- oder Minderleistung um die Antragspreise bis zu 10% der bedungenen Leistungen bei Bauarbeiten — im Gegensatz zum Entwurf, der von jedem derartigen Vorbehalt Abstand nehmen will — (angeregt durch Großherzogliche Baugewerkschule, da es praktisch nicht durchführbar sei, Plan und Kostenberechnung mit der Ausführung abzulösen) wird von keiner Seite unterstützt.

Bei der Frage der Konventionalstrafen wird seitens der Handelskammer Pforzheim gewünscht, daß die Fälle, in denen der Unternehmer ohne sein Verschulden an der Ausführung der übernommenen Verbindlichkeit gehindert ist, präzisirt und die Entlastung desselben ohne Konventionalstrafe ausdrücklich ausgesprochen werde. Nachdem Ministerialrath Wielandt, unter besonderer Hervorhebung der Streitigkeit, die Erklärung abgegeben, daß in solchen Fällen die Staatsverwaltung jederzeit bemüht sein werde, in solchen Fällen das Zögern zu thun, findet nach Erörterungen über die Behandlung der Streitigkeit, wobei Dr. Landgraf auf einen — hinsichtlich des Streits als solchen — ablehnenden Entscheid des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 14. September d. J. an den Verein deutscher Eisen- und Stahlindustriellen Bezug nimmt, und Mohr auf die sehr loyale Behandlung der Konventionalstrafe in Preußen hinweist, ein Beschluß des Inhalts Annahme, daß die Versammlung den Wunsch ausspricht, es möge wirklich unverschuldeten Hindernissen thunlichst Rechnung getragen werden.

Von Schwab wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Einsicht der Pläne auch am Ort der Ausführung der Arbeit und nicht nur am Sitz der vergebenden Behörde ermüchtigt werde, wenn auch nur in einer besonderen Tagesfahrt. Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter ist ein solches Verfahren nicht durchführbar, da die Verbindungsanschlüsse ihres Umfangs halber nur in einem Exemplar angefertigt werden und eine kurze Einsicht bei einer Tagesfahrt ohne Bedeutung ist. Der Wunsch findet keine Annahme. Die Handelskammer Pforzheim hält die Veröffentlichung der Angebote für im allgemeinen Interesse, namentlich für die Preisberechnung seitens der Bewerber, gelegen und beantragt deshalb Befreiung des Veröffentlichungsverbots im Entwurf. Seitens der Regierungsvertreter wird einerseits die Rechtsfrage berührt, ob die Staatsverwaltung überhaupt zur Veröffentlichung der abgegebenen und nicht angenommenen Angebote berechtigt sei, andererseits darauf hingewiesen, daß die Literatur, aus der Anhaltspunkte für die Preisberechnung zu entnehmen seien, hinreichend große Reichhaltigkeit biete, auch seitens der Industriellen noch nie der Wunsch nach einer solchen Veröffentlichung erhoben worden sei; auch Mohr spricht sich mit Aulbach gegen die Veröffentlichung aus, als ungewöhnlich, da die verschiedenen Fabriken verschiedene Preise berechnen, und als schädlich, da selbst wenn ein Name nicht genannt werde, aus einzelnen Angeboten die Person des Bewerbers erkennbar sei. Der Antrag wird hierauf, ebenso wie ein Eventualantrag, der das Verbot der Veröffentlichung nur auf die abgegebenen und nicht angenommenen Angebote erstrecken will, ab-

gelehnt, dagegen der bereits erwähnte Vorschlag Dr. Gotthein's (amtliche Veröffentlichung der wirklich bezahlten Preise) angenommen.

Zustimmung findet eine Anregung Dr. Landgraf's, zu verhindern, daß den Unternehmern Verpflichtungen auferlegt werden, welche weitergehen, als die Vorschriften des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, in den Submissionsbedingungen die Frage der Kranken- und Unfallversicherung ausdrücklich geregelt wissen will.

Gegen die Anregung wird ein Widerspruch nicht erhoben, nachdem seitens des Ministerialraths Wielandt hierzu bemerkt worden war, daß hinsichtlich dieses Punktes Spezialbestimmungen getroffen seien.

Nach einem Vorschlag der Handelskammer Pforzheim soll die im Entwurf vorgesehene Haftung des Bauunternehmers in Ausführung des Vertrags für die Handlungen seiner Bevollmächtigten auf die während der Arbeitszeit begangenen Handlungen beschränkt werden; nachdem seitens der Regierungsvertreter auf das Bedenken des Antrags hingewiesen und bemerkt worden war, daß der Wortlaut „in Ausführung des Vertrags“ genügend Garantien schaffe, und nachdem Dr. Landgraf betont hatte, daß in dem Entwurf der Grundsatze ausgesprochen sei, daß der Staat und der Submittent als Vertragsparteien sich gegenübersehen, mit welchem Grundsatze der Vorschlag der Pforzheimer Handelskammer nicht vereinbar sei, wird dieser Antrag abgelehnt. Dagegen findet ein Antrag derselben Stelle, wonach die Schlusszahlung für eine Bauarbeit unverzüglich und unabhängig von andern bei dem Bau in Betracht kommenden Arbeitsleistungen zu geschehen habe, allseitige Zustimmung.

Hinsichtlich der Rechnungsaufstellung wünscht die Großh. Baugewerkschule, daß der Bauleitung das Recht gewahrt werde, von dem Unternehmer die Aufstellung seiner Abrechnung verlangen zu können, während der Entwurf davon ausgeht, daß die Bauleitung die Rechnung aufstellt. Der Vorschlag wird nach den Erklärungen der Regierungsvertreter, die eine durch den Vorschlag etwa beabsichtigte Ausschließung von schlechten Rechnern vermeiden wollen, da gute Arbeiter und schlechte Rechner wohl vereinbar seien, abgelehnt.

Gegen einen Antrag Veutenmüller, der für die Zahlung, die nach dem Entwurf „alsbald nach vollendeter Prüfung und Bestätigung“ erfolgen soll, Festsetzung eines Termins („spätestens 3 Monate nach erfolgter Schlussabrechnung“) bezweckt, wenden sich die Regierungsvertreter, da sie ihn, ebenso wie Dr. Landgraf, für das Gegenheil einer Verbesserung des Entwurfs halten; dabei nimmt Ministerialrath Wielandt Veranlassung, auf eine Bemerkung Veutenmüller's, daß die Bewerber bei Verzögerung der Zahlung aus Furcht vor künftiger Nichtberücksichtigung sich zu Beschwerden schwer entschließen, die Versicherung zu geben, daß seitens der beteiligten Staatsbehörden auf begründete Beschwerden jeweils Abhilfe erfolge, worauf der Antrag zurückgenommen wird.

Einer von Siller vorgetragenen Bitte um Gewährung der Vergütung baar hinterlegter Kautionen wird von Mohr mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Benützung einer Sparkasse als überflüssig bezeichnet; die von Siller angeregte Einholung eines Gutachtens einer höheren Behörde zur Veräußerung von Kautionen wird seitens der Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß dieses Verfahren stets beobachtet werde.

Mit einer Ermahnung des Vorsitzenden an die Vertreter der Handelskammern und Gewerbevereine, in ihren Bezirken dahin zu wirken, daß die neuen Bestimmungen allgemein bekannt und beobachtet werden, werden die Beratungen über diesen Gegenstand unter Ausdruck des Dankes an die Regierungsvertreter für ihre erspriechliche Mitwirkung geschlossen.

Einen weiteren Beratungsgegenstand bildete die gefestigte Regelung des Gewichtes von Strickgarn, welches zum Kleinhandel bestimmt ist, und gelangte hier durch Frey eine Eingabe der Heidelberger Handelskammer zur Sprache, welche er in Anlehnung an eine frühere Eingabe derselben anregen will, daß durch eine einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Fabrikation und des Zwischenhandels alle sog. Geschäftsgebräuche strafrechtlich geahndet werden, welche eine Täuschung des kaufenden Publikums zulassen. Während Schwandt und Geseill den Ausführungen Frey's beipflichten und die Eingabe nachdrücklich unterstützen, da es Ehrensache für den Handel sei, daß Mißbräuche, wie sie der Eingabe zu Grunde liegen, in Wegfall kommen, sprechen sich Veutenmüller und Kramer gegen die Eingabe aus, weil sie einen unberechtigten Eingriff in die Privatrechtsphäre enthalte; Siller und Dr. Landgraf dagegen halten die angeregte Frage noch nicht für spruchreif und betonen, daß die Anschauungen der unmittelbaren Interessenten selbst geteilt seien. Schwab glaubt, daß mit den strafgesetzlichen Bestimmungen über Betrug den Mißständen begegnet werden könne. Der Vorsitzende bemerkt dazu, daß zur Annahme des Betrugsthatbestandes hier meist das Moment der Vermögensbeschädigung fehle, glaubt übrigens, daß dadurch, daß die Sache hier erörtert werde, man eher zu einem Ziele gelange, als auf gesetzgeberischem Wege. Die aus den Verhandlungen zu erwartende Belehrung weiterer Kreise über die bestehenden Mißbräuche sei vorzugsweise Veranlassung gewesen, die Eingabe hier zur Sprache zu bringen. Nachdem Matenlott auf ähnliche Vorgänge beim Handel mit Koffhaas hingewiesen und eine Reihe von Surrogaten vorgezeigt, bezüglich deren übrigens von Regierungsrath Wörtschöffer und Kramer bemerkt wurde, daß sie als „Surrogate“ verkauft werden und als solche begehrt seien, ergibt sich bei der Abstimmung über die Frage der Unterstützung der Heidelberger Eingabe eine keine Mehrheit zu Gunsten derselben.

Behufs Zugrundelegung für eine spätere Beratung über die Erleichterung gewerblicher Verkaufshallen ist ein Fragebogen ausgearbeitet worden, der zu keinen Beanstandungen Anlaß gab. Schließlich wurde noch von Schwab in Anregung gebracht, den Namen „ständiger Ausschuss“, um Mißverständnissen vorzubeugen, in „Handels- und Gewerbeath“, oder, wie Veutenmüller vorschlägt, in „Landesgewerbeath“ umzuändern, und weiter von Schwandt, dem Bestehen des Ausschusses durch Erlassung einer bezüglichen Verordnung eine sichere Grundlage zu geben, wie dies auch bezüglich des Eisenbahnrats und anderer ähnlicher Einrichtungen geschehen sei. Diese Vorschläge finden aber nicht allseitige Zustimmung, da ein derartiges Bedürfnis bisher

